



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 03 vom 4. Februar 2011

4. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 02. Februar 2011
Öffentliche Bekanntmachung	4	Benachrichtigung über die Zustellung eines Bescheides
Öffentliche Bekanntmachung	5	Benachrichtigung über die Zustellung eines Bescheides

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 02. Februar 2011

1. Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 688) hat der Rat der Stadt Meerbusch mit Beschluss vom 16. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

114.661.650 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

124.944.330 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

107.897.200 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

110.814.460 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

11.868.700 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

27.668.740 EUR

festgesetzt.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**

Der Bürgermeister · Zentrale Dienste

Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15

Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326

E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

15.800.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

15.781.839 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

8.682.996 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.599.684 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 230 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 440 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren. Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw – Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku – Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe zugeordnet.

§ 9

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 20.000,00 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 5.000,00 EUR betragen, oder wenn sie – unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
3. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
4. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Abs. 1 GO NW
 - 4.1. der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe im Investitionsprogramm enthalten sind, bzw.
 - 4.2. der Kämmerer einschließlich 250.000,00 EUR, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind,
 - 4.3. ansonsten der Rat.
5. Über über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Rahmen von § 83 Abs. 2 GO NW entscheidet bei Internen Leistungsbeziehungen und Abschlussbuchungen der Kämmerer.
6. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3% des Haushaltsvolumens übersteigt.
7. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Produkt-/Auftragssachkonten, wenn sie 3% des Haushaltsvolumens übersteigen.
8. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 3 GO gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 3% der Gesamtauszahlungen des Investitionstätigkeit im Gesamtfinanzplan nicht übersteigen.
9. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 41 Abs. 1 h GO i.V.m. § 4 Abs. 4 der GemHVO wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.
Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 14 GemHVO wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss / Grevenbroich mit Verfügung vom 02. Februar 2011 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07. Februar 2011 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude 40667 Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 15, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.meerbusch.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 02. Februar 2011

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Bescheides	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
07.01.2011	122.007.1.00127.0	Erbengemeinschaft Maritzen z.Hd. Frau Helga Mast	Webergasse 24 40668 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch der oben genannte Bescheid

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann beim

Service Finanzen in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 19

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Der Bescheid gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Bescheides	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
07.01.2011	122.007.3.04147.4	Sommer, Martina	Feldburgweg 66 47907 Tönisvorst

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch der oben genannte Bescheid

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann beim

Service Finanzen in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 19

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Der Bescheid gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.